



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Mai 2023

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	121	91	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	121	
90	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	121	92	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	122

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

90 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung Silvertbach in km 2,0 + 22 in Marl

Die Evonik Operations GmbH beantragt den Ersatzneubau einer Eisenbahnüberführung (EÜ) am Silvertbach in km 2,0 + 22 in Marl.

Im Verlauf der Bahnstrecke vom Chemiapark Marl in Richtung des Übergabebahnhofs der Deutschen Bahn in Marl-Sinsen soll die EÜ am Silvertbach, Gemarkung Marl, Flur 123, Flurstück 161 und Flur 167, Flurstücke 308 und 309 erneuert werden.

Die Strecke wird von diversen Eisenbahnverkehrsunternehmen genutzt, um Züge über den Anschlusspunkt der Deutschen Bahn im Bahnhof Marl-Sinsen in den Ostbahnhof des Chemiaparks Marl zu bringen bzw. dort bereitgestellte Züge abzuholen.

Es sollen nach den letzten Anpassungen an der Brücke in den 1980er Jahren nunmehr an gleicher Stelle neue Stahlbeton-Widerlager sowie ein neuer Überbau in Stahlbauweise für den Eisenbahnverkehr hergestellt werden.

Für die Baumaßnahmen hat die Evonik Operations GmbH einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW gestellt. Dabei ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8.2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ausschlaggebend dafür ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben.

Obwohl es sich bei der geplanten Maßnahme im Wesentlichen um den Brückenneubau im vorhandenen Bahnkörper

per handelt, dabei aber Bäume oder Vegetationsbereiche entfernt werden, hält sich der Eingriff in die Böschungsbereiche des Bahnkörpers und die Anlage einer Baustelleneinrichtungsfläche dennoch faktisch in Grenzen. Nach Fertigstellung sind gemäß Wiederherstellungsmaßnahmen diese Eingriffsflächen gleichwertig neu zu entwickeln.

Erhebliche Beeinträchtigungen von streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten oder besonders geschützten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und europäischen Vogelarten durch die Erneuerungen der Bahnüberführung sind bei Einhaltung der im Artenschutzbeitrag aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Als Ausgleich für die verbleibenden nicht kompensierbaren 4515 Defizitpunkte ist dem Ökokonto „Lippeaue“ der Landschaftsagentur LA Plus eine entsprechende Fläche zuzuordnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Weseler Straße 230, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 05.04.2023

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.03 (17/2022)

Im Auftrag
gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 121

91 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erneuerung der Anschlüsse Ltg. Nr. 63 in Ochtrup

Die Open Grid Europe GmbH plant die bestehenden Anschlussleitungen Nr. 63/10, Nr. 63/14 und Nr. 63/17 in Ochtrup an der Leitung Nr. 63, neu zu bauen.

Die Neubaumaßnahme liegt im Kreis Steinfurt, Gemeinde Ochtrup, unmittelbar an einer dort befindlichen, bestehenden Verdichterstation der Thyssengas GmbH. Für die Leitung mit der Nummer 063/000/000 ist die Erneuerung der Anschlüsse 63/10 (DN 200), 63/14 (DN 400) und 63/17 (DN 400) geplant.

Die genannten Anschlüsse liegen in einem Areal hohen Grundwasserstandes und stehen im Zuge dessen oftmals unter Wasser und weisen Undichtigkeiten auf. Im Rahmen der geplanten Maßnahme sollen die vorhandenen Armaturen und I-Trennstellen in den gleichen Nennweiten und in gleicher Druckstufe DP 84 bar ausgetauscht werden. Die beiden Armaturenstationsflächen werden wieder gepflastert und mit einem Gitterstabzaun eingefriedet.

Für die Baumaßnahmen hat die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen, mit Schreiben vom 17.03.2023, den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine erhebliche negative Betroffenheit der Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG erkennbar sind.

Der geplante Neubau führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturraumes und des Landschaftsbildes, da durch die temporäre Baumaßnahme nur kleinräumig Fläche beansprucht wird, die nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder rekultiviert wird. Alle relevanten Grenzwerte (z.B. immissionsschutzrechtlicher Art), technischen Regelwerke und sonstigen Rechtsvorgaben werden eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 24.04.2023 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-02/23

Im Auftrag
gez. Hensiek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 121-122

92 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Stromkreistausch der 380-kV Freileitung Bl. 4544 Pkt. Wanne – KW Herne und der 380/220-kV Freileitung Bl. 4302 Pöppinghausen – Pkt. Wanne auf vorhandenem Gestänge

Die Amprion GmbH plant einen Stromkreistausch auf der 380-kV Freileitung Bl. 4544 Pkt. Wanne – KW Herne und der 380/220-kV Freileitung Bl. 4302 Pöppinghausen – Pkt. Wanne auf vorhandenem Gestänge mittels Umbeseilung und Verschwenkung. Mit der Maßnahme ist gleichzeitig die Umstellung der Spannung von 220-kV auf 380-kV über eine Länge von 3,6 km verbunden. Anlass des Vorhabens ist die geplante Erzeugung und Einspeisung von Strom durch das neu entstandene Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Herne. Zur Vernetzung der Erzeugungs- und Verbrauchsschwerpunkte sowie der Anpassung des Stromübertragungsnetzes an die geänderte Netzführung im Ruhrgebiet, ist ein bedarfsgerechter Umbau der bestehenden Freileitungen notwendig. Zur Realisierung bedarf es hierzu einer Zubeseilung und Verschwenkung diverser Freileitungen. Die Maßnahme findet auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen am Pkt. Hochlarmark im Kreis Recklinghausen statt.

Für die beschriebene Maßnahme stellte die Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund mit Schreiben vom 18.04.2023 einen Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine erhebliche negative Betroffenheit der Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG erkennbar sind. Schutzbedürftige Gebiete liegen entweder nicht im Einwirkungsbereich der Maßnahme oder sind nicht erheblich betroffen. Die geplanten Maßnahmen zum Stromkreistausch entwickeln größtenteils nur temporäre Auswirkungen auf den Naturhaushalt und den Artenschutz, die nicht als erheblich einzustufen sind. Dauerhafte Auswirkungen auf den Boden sowie mögliche Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange lassen sich durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließen. Die temporär beanspruchten Flächen werden zudem nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 02.05.2023 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-3/23

Im Auftrag
gez. René Maaßen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 122

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster